

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 19. April 2021

Dossier 7464, «Tweet» von Sandro Brotz vom 20. März 2021

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 31. März 2021 beanstanden Sie folgenden Tweet von Sandro Brotz:



Grund der Beanstandung:

«Es geht um die Äusserung die Sandro Brotz auf Twitter gemacht hat. Er bezeichnete demonstrierende Corona Kritiker als Vollidioten. Er sollte die Sendung meiner Meinung nach nicht mehr moderieren dürfen.

Ich persönlich bin froh, wenn Menschen dagegen demonstrieren, da Kritiker weiterhin nicht gehört werden. Nicht alle demonstrierenden sind Verschwörungsfanatiker oder Rechtsextrem. Ich persönlich habe immer links gewählt, trotzdem kritisiere ich viel an der Coronapolitik. Nur noch folgendes: eine Bekannte musste vor kurzem ihr 1. Kind mit Maske !! gebären. Man machte bei ihr während der Presswehen noch einen Rachentest. Sie ist traumatisiert. Solche menschenverachtenden Massnahmen müssen heftigst kritisiert werden. Ich arbeite seit Jahren in der Alterspflegen. Auch diese Menschen sind traumatisiert, werden immer noch eingesperrt.

Sandro Brotzes Äusserung ist verachtenswert.

PS: ich beziehe mich nicht auf eine bestimmte Arenasendung.»

Die Ombudsstelle hält fest: Die Ombudsstelle ist zuständig für das publizistische Angebot von SRF, soweit es sich um «von der Redaktion gestaltete Inhalte» handelt. Diese Umschreibung gelangte mit der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes von 2016 ins Gesetz. Die Botschaft hielt zu dieser Revision Folgendes fest: «Gestaltung bedeutet, dass der publizierte Inhalt durch die Redaktion geschaffen sein muss». Sandro Brotz hat obigen Tweet persönlich verfasst, als Einzelperson; es ist nicht «die Redaktion», die diesen Tweet abgesetzt hat. Zwar ist es verständlich, dass der Name «Sandro Brotz» aufgrund seiner Bekanntheit gedanklich schnell mit der «Arena» verknüpft wird; als Rechtfertigung, die «Redaktion» als Absender des Tweets zu bezeichnen, reicht dies aber nicht. Allein schon die Wortwahl des Tweets beweist, dass dieser nicht durch die Redaktion geschaffen sein kann, da diese sich in keiner Sendung je so äussern würde.

Als Ombudsstelle teilen wir zwar die Meinung der Beanstanderin, dass der abgesetzte Tweet wenig überlegt und insbesondere in Bezug zum Hashtag «Flatearth» grenzwertig war. Aber wie oben erwähnt können wir mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle nicht auf Ihre Beanstandung eintreten.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D